

**ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN**  
der Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
**PALLETCENTRALE B.V.**,  
satzungsgemäß mit Geschäftssitz in Klundert,  
**PALLETCENTRALE PRODUCTIE B.V.**,  
satzungsgemäß mit Geschäftssitz in Klundert,  
**PALLETCENTRALE HELMOND B.V.**,  
satzungsgemäß mit Geschäftssitz in Helmond,  
**PALLETCENTRALE ROTTERDAM B.V.**,  
satzungsgemäß mit Geschäftssitz in Rotterdam,  
**PALLETADAPTER B.V.**,  
satzungsgemäß mit Geschäftssitz in Klundert,  
**PALLETCENTRALE NOORD-HOLLAND B.V.**,  
satzungsgemäß mit Geschäftssitz in Middenmeer,  
**HOUT-SNIJPER B.V.**,  
satzungsgemäß mit Geschäftssitz in Klundert

#### ARTIKEL 1 - Definitionen

- 1.1.Unter "Auftraggeber" wird in diesen Bedingungen verstanden: Palletcentrale B.V., satzungsgemäß mit Geschäftssitz in Klundert, Palletcentrale Helmond B.V., satzungsgemäß mit Geschäftssitz in Helmond, Palletcentrale Rotterdam B.V., satzungsgemäß mit Geschäftssitz in Rotterdam, Palletadapter B.V., satzungsgemäß mit Geschäftssitz in Klundert, Palletcentrale Noord-Holland B.V., satzungsgemäß mit Geschäftssitz in Middenmeer and Hout-Snipper B.V., satzungsgemäß mit Geschäftssitz in Klundert.
  - 1.2.Als "Auftragnehmer" wird in diesen Bedingungen die natürliche Person, die Rechtsperson oder die Organisation bezeichnet, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Diensten und/oder Sachen des Auftragnehmers oder dem Ausführen von etwaigen anderen Leistungen, mit dem Auftraggeber einen Vertrag eingegangen ist oder dafür mit dem Auftraggeber in Verhandlung steht.
  - 1.3.Als "Parteien" werden in diesen Bedingungen jeweils der Auftragnehmer und der Auftraggeber bezeichnet.
  - 1.4.Als "Vertrag" wird in diesen Bedingungen jede Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zur Lieferung von Diensten und/oder Sachen durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber bezeichnet.
- ARTIKEL 2 – Anwendbarkeit**
- 2.1.Diese allgemeinen Bedingungen sind anwendbar auf alle Angebote von, Aufträge an und Verträge mit dem Auftraggeber.
  - 2.2.Die Bekanntgabe dieser Bedingungen kann durch Erwähnung (hinten) auf dem Briefpapier, dem Angebot, der Auftragsbestätigung, der Rechnung und im Internet geschehen.
  - 2.3.Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen abweichen sind nur bindend, wenn Sie schriftlich festgehalten wurden, und gelten nur im Einzelfall.
  - 2.4.Die eventuelle Anwendbarkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
  - 2.5.Für den Fall, dass diese Bedingungen auch in einer anderen Sprache, als der niederländischen verfasst sind, ist bei Unterschieden immer der niederländische Text ausschlaggebend.
  - 2.6.Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit eines Vertrages oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der gemeinsamen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben, während sie nichts von der Unwirksamkeit wussten.
  - 2.7.Wenn der Auftraggeber in einem eintretenden Fall nicht die strikte Einhaltung dieser Bedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass diese Bedingungen nicht anwendbar sind oder dass der Auftraggeber das Recht verliert, in zukünftigen, je nachdem identischen Fällen, die strikte Einhaltung dieser Bedingungen zu verlangen.

#### ARTIKEL 3 - Angebote

- 3.1.Alle Angebote, Preisangaben, Kostenvoranschläge u.a. vom Auftragnehmer, mündlich, schriftlich, telefonisch, via Telefax, im Internet, mit E-Mail oder auf andere Weise gemacht sind, sind bindend.

#### ARTIKEL 4 - Verträge

- 4.1.Wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot unterbreitet hat, kommt in dem Moment zwischen den beide Parteien ein Vertrag zustande, in dem der Auftraggeber das schriftliche Angebot des Auftragnehmers mit einer schriftlichen Mitteilung akzeptiert hat.

4.2.Wenn der Auftragnehmer kein schriftliches Angebot gemacht hat, kommt zwischen den beiden Parteien ein Vertrag zustande sobald der Auftragnehmer einen schriftlichen Auftrag vom Auftraggeber, innerhalb von sieben Tagen nach Datum des Poststempels, schriftlich angenommen hat und den Auftraggeber innerhalb des gesetzten Termins schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat.

4.3.Vereinbarungen mit nicht satzungsgemäß vertretungsberechtigten Personen oder anderen Personen des Auftraggebers binden den Auftraggeber nicht, insofern diese Vereinbarung nicht schriftlich von dem statutenmäßigen Vorstand des Auftraggebers bestätigt sind.

4.4.Für Missverständnisse, Verzögerungen oder unrichtige Vereinbarung von Bestelldaten und Mitteilungen in Folge der Nutzung irgendeines Kommunikationsmittels zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, sowie zwischen Auftraggeber und Dritten, sofern diese in Beziehung zum Auftragnehmer stehen, haftet der Auftraggeber nicht, es sei denn es ist die Rede von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Auftraggebers.

4.5.Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den geschlossenen Vertrag im Ganzen oder teilweise ohne richterliches Eingreifen zu kündigen, wenn der Auftragnehmer (vorläufige) gerichtliche Zahlungsunfähigkeit beantragt, wenn der Konkurs des Auftragnehmer beantragt wird, wenn der Auftrag nicht (mehr) auf redliche Weise ausgeführt werden kann, wenn der Auftragnehmer stirbt oder bei Nachlässigkeit des Auftragnehmers bei der Bereitstellung von Informationen, die der Auftraggeber vom Auftragnehmer verlangt hat oder auf Grund des geschlossenen Vertrages benötigt.

Ist der Auftraggeber wegen einem der oben genannten Gründe vom Vertrag entbunden, ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber automatisch eine Entschädigung für intern entstandene Kosten und Gewinnausfall in Höhe von 25 % der vertraglich vereinbarten Vergütung, mindestens jedoch 500€ schuldig. Außerdem muss der Auftragnehmer alle anderen Kosten, die dem Auftraggeber in Vorbereitung auf die vom Auftragnehmer zu liefernden Leistungen entstanden sind und alle vom Auftraggeber erlittenen Schäden, erstatten. Sofern der Auftraggeber (auf Basis eines der zuvor genannten Gründe) den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag aufhebt, ist er nicht zur Zahlung irgendeiner Vergütung oder Schadenersatz an den Auftragnehmer verpflichtet.

4.6.Wenn der Auftraggeber mit zwei oder mehr Personen oder Rechtspersonen einen Vertrag schließt, ist jede dieser (Rechts)personen (persönlich) haftbar für das Einhalten der Verpflichtungen, die sich jeweils aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber ergeben.

4.7.Der Auftragnehmer kann die aus dem Vertrag hervorgehenden Rechte nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte übertragen, abtreten oder abwälzen. Der Auftraggeber kann mit dieser Zustimmung Konsequenzen verbinden.

#### ARTIKEL 5 – Lieferung und Lieferzeit

- 5.1.Die zu liefernden Sachen werden in Übereinstimmung mit der von den Parteien vereinbarten Art und Weise oder gemäß vom Auftraggeber näher angegebener Weise geliefert.
- 5.2.Die zu liefernden Sachen werden and die vom Auftraggeber angegebene Adresse geliefert.
- 5.3.Wenn der Auftraggeber, vor Lieferung, den Auftragnehmer bittet, die Sachen an eine andere Adresse zu liefern, dann wird der Auftragnehmer der Bitte Folge leisten.
- 5.4.Die zu liefernden Sachen werden übereinstimmend mit der im Vertrag vereinbarten Weise oder auf eine vom Auftraggeber näher anzugebende Weise verpackt sein.
- 5.5.Lieferung findet zum vereinbarten Termin/ nach vereinbarten Zeitplan statt. Diese sind bindend.
- 5.6.Sobald der Auftragnehmer weiss oder erwarten kann, dass die Sachen nicht, oder nicht rechtzeitig geliefert werden können, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich davon schriftlich, unter Angabe der Ursache und der Umstände, die ihn hierzu zwingen und unter Angabe der Maßnahmen, die notwendig sind, eine Lösung für die daraus entstehenden Probleme zu finden, in Kenntnis setzen. Maßnahmen zur Lösung trägt der Auftragnehmer selbst. Der Auftragnehmer kommt für alle daraus entstehenden Schäden des Auftraggebers auf, außer wenn der Auftragnehmer angeben kann, dass die relevanten Umstände nur dem Auftraggeber zu zuschreiben sind.

Das in diesem Absatz Bestimmte, lässt die übrigen Rechte des Auftraggeber unbeeinflusst.

- 5.7.Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig kenntlich macht, dass er aus welchen Grund auch immer, nicht in Stande ist, die

Sachen zum vereinbarten zeitig Termin zu empfangen und diese versandfertig bereit stehen, wird der Auftragnehmer die Sachen auf eigenen Kosten aufbewahren, schützen und alle redlichen Massnahmen ergreifen, um eine Verschlechterung der Qualität zu vermeiden, bis diese geliefert werden können, es sei denn, dass dies in aller Redlichkeit nicht vom Auftragnehmer erwartet werden kann. Der Auftraggeber gerät durch denn zeitweiligen Aufschub der Abnahme nicht in Gläubigerverzug .

5.8.Ein Aufschub der Abnahme, wie in diesem Artikel beschrieben, gibt dem Auftragnehmer niemals Anspruch auf eine Erhöhung des vereinbarten Preises und/oder Schadenersatz.

5.9.Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen im Rahmen dieses Artikels nicht nach, ist er sofort in Verzug, ohne dass dabei eine Verzugsnotiz benötigt wird und der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, in diesem Fall wird Artikel 4.5, zweiter Absatz, angewendet.

#### ARTIKEL 6 – Preise

6.1.Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, setzt sich der Preis für die vom Auftragnehmer zu liefernden Sachen aus einem festen, im Vertrag vereinbarten, Preis pro gelieferte Sache, multipliziert mit der Stückzahl, die an den Auftraggeber geliefert werden soll, zusammen.

6.2.Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten alle vom Auftraggeber zu zahlende Beträge einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.3.Sofern nicht ausdrücklich im Vertrag geregelt, wird wie Tarifänderungen und Indexierungen in Bezug auf den Preis angewendet werden sollen, kann der Auftragnehmer keine Tarifänderungen und Indexierungen beim berechnen des Preises mitberechnen; der übereingekommene Preis ist ein fester Preis.

#### ARTIKEL 7 - Zahlung

7.1.Der Zahlungstermin für Rechnungen vom Auftragnehmer ist vierzehn (14) Tage nach Rechnungsdatum. Abweichende Zahlungsübereinkünfte gelten nur wenn diese schriftlich vereinbart wurden.

7.2.Der Auftragnehmer wird die Rechnung(en) in zweifacher Ausführung an die vom Auftraggeber angegebener Rechnungsadresse unter Erwähnung von Datum, Nummer des Vertrages, Steuernummer und anderer vom Auftraggeber verlangten Daten, an den Auftraggeber zu senden.

7.3.Geahlt wird in EURO, es sei denn, dass anderes vereinbart ist.

7.4.Zahlungen des Auftraggebers gelten immer als Ausgleich der jeweils ältesten offenen Rechnungen des Auftragnehmers, es sei denn, dass der Auftraggeber angegeben hat, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung oder einen anderen Posten bezieht.

7.5.Eine eventuell vereinbarte Überschreitung des in dem Vertrag vereinbarten festen Preises wird in der/den Rechnung(en) ausdrücklich ausgewiesen und spezifiziert.

7.6.Wenn die Rechnung nicht den in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Anforderungen entspricht, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Zinsen wenn der Auftraggeber die Rechnung(en) nicht innerhalb von 45 Tagen oder bis zum vereinbarten abweichenden Zahlungstermin zahlt.

#### ARTIKEL 8 – Ergänzungen und Änderungen

8.1.Eventuelle später getroffene, ergänzende Vereinbarung oder Änderungen des Vertrages binden den Auftraggeber nur, wenn diese vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

#### ARTIKEL 9 – Anzahlung und Sicherheitsstellung

9.1.Wenn der Auftraggeber zur Ausführung des Vertrages eine Zahlung für eine Leistung, die noch nicht geliefert ist, leistet, ist der Auftragnehmer gehalten, auf Wunsch des Auftraggebers, auf eigene Kosten und vor der/den Zahlung(en), eine bedingungslose "On first demand" Bankgarantie, ohne Enddatum, über den Wert des zu zahlenden Betrages zugunsten des Auftraggebers auszustellen.

9.2.Der Auftraggeber wird die Bankgarantie innerhalb des festgelegten Termins ausstellen. Durch das Ablaufen des genannten Termins kommt der Auftraggeber in Verzug; eine Verzugsnotiz ist dafür nicht nötig. Bevor Sicherheiten geleistet sind und wenn der Auftraggeber mit der Leistung von Sicherheiten in Verzug ist, kann der Auftragnehmer seine Leistungen verschieben und außerdem ohne richterlichen Beschluss den Vertrag kündigen; in diesem Fall ist Artikel 4.5, zweiter Absatz, anzuwenden.

#### ARTIKEL 10 – Allgemeine Pflichten Auftragnehmer

- 10.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass von ihm oder in seinem Namen, zu liefernde Sachen und/oder Dienste, den im Vertrag festgelegten Anforderungen, oder vom Auftraggeber näher spezifizierten Bedingungen und Spezifikationen, entsprechen, und dass diese in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Termin/dem vereinbarten Zeitplan geliefert oder ausgeführt werden.
- 10.2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über den Verlauf der Ausführung des Vertrages und der Produktion der Sachen Auskunft geben und auf Wunsch den Auftraggeber darüber informieren.
- 10.3. Die Leistungen müssen innerhalb des, bzw. in Übereinstimmung mit dem, vereinbarten Termin / Zeitplan(s) ausgeführt werden, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart oder der vereinbarte Termin / Zeitplan ist unmöglich einzuhalten. Bei einer Überschreitung des Termins / Zeitplans ist der Auftragnehmer direkt, also automatisch im Verzug, ohne dass dafür vorher eine schriftliche Verzugsnotiz benötigt wird.
- 10.4. Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gemäss diesem Artikel nicht einhält, gerät er, ohne dass dafür eine nähere Verzugsnotiz benötigt wird, in Verzug und der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen; in diesem Fall ist Artikel 4.5, zweiter Absatz, entsprechend anzuwenden.

#### ARTIKEL 11 – Zusammenarbeit, Berichterstattung und Kontrolle

- 11.1. Beide Parteien werden jeweils Kontaktpersonen benennen, die miteinander Kontakt bezüglich der Ausführung des Vertrags halten werden.
- 11.2. Der Auftragnehmer wird so oft wie im Vertrag erwähnt oder so oft der Auftraggeber es für nötig hält, den Auftraggeber über den Stand der Produktion der Sachen informieren.
- 11.3. Der Auftraggeber hat das Recht, die zu liefernden Sachen (stichprobenweise) zu prüfen (lassen), bevor diese geliefert werden, ohne dass die übrigen Rechte zur In Abrede stehen.
- 11.4. Wenn die, vom Auftraggeber oder im Namen des Auftraggebers, zu liefernden Sachen stichprobenweise geprüft werden und eine oder mehrere Sachen ausgemustert wird/werden, führt dies automatisch zur Ausmusterung der ganzen Tranche, zu der die betreffende(n) Sache(n) gehört/gehört, es sei denn, dass vom Auftraggeber oder in dessen Namen schriftlich Anderes mitgeteilt wird.
- 11.5. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, eventuelle Rücksendungen zu verweigern.
- 11.6. Wenn der Auftragnehmer die rückgesandten Sachen lagert oder die Sachen auf andere Weise behält, dann geschieht dies auf eigenen Kosten und eigenes Risiko des Auftragnehmers.
- 11.7. Wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gemäss diesem Artikel nicht nachkommt, ist er direkt, ohne dass dafür eine nähere Verzugsnotiz benötigt wird, in Verzug und der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen; in diesem Fall ist Artikel 4.5, zweiter Absatz, anzuwenden.

#### ARTIKEL 12 – Außerordentliche Kündigung

- 12.1. Der Auftragnehmer kann den Vertrag (ausschließlich) in Fällen höherer Gewalt, wie in Artikel 13 bezeichnet, außerordentlich kündigen.
- 12.2. Der Auftragnehmer ist dennoch gehalten, den Schaden für den Auftraggeber, der in Folge einer außerordentlichen Kündigung entsteht, zu beschränken und angemessene Maßnahmen zur Schadensverhütung zu ergreifen.
- 12.3. Die außerordentliche Kündigung durch den Auftragnehmer muss schriftlich an den Auftraggeber erfolgen.
- 12.4. Der Auftragnehmer muss jede Information, die ihm während der Dauer des Vertragsverhältnisses bekannt geworden ist, gemäss der Geheimhaltungspflicht aus Artikel 17, geheimhalten und darf diese nicht an Dritte veröffentlichen.

#### ARTIKEL 13 – Höhere Gewalt

- 13.1. Tritt ein gesetzlich anerkannter Fall höherer Gewalt ein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber so schnell wie möglich, aber in jedem Fall innerhalb von 7 Tagen, die höhere Gewaltssituation, die entstanden ist, zu melden. Der Auftraggeber hat dann das Recht den Vertrag, gemäss Artikel 12, außerordentlich zu kündigen oder nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer eine Frist von höchstens 15 Arbeitstagen zu vereinbaren, innerhalb derer die Parteien die vereinbarten Verpflichtungen, in Erwartung der Aufhebung der höheren Gewalt, verschieben. Wenn Auftragnehmer nach

Ablaufen der vereinbarten Frist in Folge der höheren Gewalt seine Verpflichtung nicht einhält oder seine Verpflichtungen auf Grund dieser Bestimmungen nicht einhält, hat der Auftraggeber sofort das Recht den Vertrag, schriftlich, ohne gerichtliches Eingreifen, zu kündigen, ohne dass das Recht auf Schadensersatz besteht.

- 13.2. Der Auftragnehmer kann sich nur auf höhere Gewalt berufen, wenn er den Auftraggeber davon so schnell wie möglich, in jedem Fall innerhalb von sieben Tagen nach dem Eintreten der Situation höherer Gewalt, schriftlich und hinreichend informiert hat.
- 13.3. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf höhere Gewalt berufen, wenn die Umstände der höheren Gewalt eintreten, nachdem er seine Leistung geliefert hätte haben müssen.
- 13.4. Zu höherer Gewalt gehören keinesfalls Probleme durch zu wenig qualifiziertes Personal, krankes Personal, Streiks, zu späte Lieferungen oder ungeeignete Materialien oder Programme, insofern solche Umstände von einer Partei selbst verursacht sind und als Gründe für die Nichteinhaltung der Verpflichtungen angeführt werden. Außerdem gehört nicht zur höheren Gewalt, wenn der Auftragnehmer oder von ihm eingesetzte Dritte, durch Insolvenzprobleme des Auftragnehmers oder von ihm eingesetzten Dritten, die Verpflichtungen nicht einhalten oder nicht einhalten können.

#### ARTIKEL 14 - Konkurrenzverbot

- 14.1. Der Auftragnehmer wird während der Dauer des Vertrages und/oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertrages, nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, Personal des Auftraggebers in Dienst nehmen oder mit Personal des Auftraggebers über eine Indienststellung verhandeln. Dies führt zu einer nicht reduzierbaren Strafe von EUR 50.000, ungeachtet dem Recht des Auftraggebers auf Schadensersatz.

#### ARTIKEL 15 – Folgeaufträge

- 15.1. Der Auftragnehmer kann dem Vertrag keinerlei Rechte für das Erteilen von Folgeaufträgen und/oder Bedingungen dafür, entnehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Rechte des Auftraggebers in Bezug auf die Erteilung von Folgeaufträgen in keiner Weise durch die Anwendbarkeit von den Rechten des Auftragnehmers oder Dritter eingeschränkt werden, etwa durch (aber nicht ausschließlich) Patentrechte, intellektuelle Eigentumsrechte und verpflichtende Protokolle, die anders sind, als sie der Auftragnehmer vor Beginn des Vertrages dem Auftraggeber kenntlich gemacht hat.

#### ARTIKEL 16 - Versicherungen

- 16.1. Der Auftraggeber garantiert, dass er ausreichend versichert ist und sich auf eigene Kosten und Risiko während der Ausführung des Vertrags gegen alle relevanten Risiken versichert.
- 16.2. Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber auf Wunsch sofort Einsicht in die Police(n) und die Belege von Prämienzahlungen. Der Auftragnehmer beendet nicht ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers den Versicherungsvertrag oder die Konditionen zu denen er ihn abgeschlossen hat. Der Auftragnehmer ändert auch nicht den versicherten Betrag zum Nachteil des Auftraggebers, ohne dessen ausdrückliche Zustimmung.
- 16.3. Der Auftragnehmer tritt im Voraus alle Ansprüche auf Auszahlungen von Versicherungsgeldern, aus dem ersten Absatz dieses Artikels, ab, soweit diese sich auf Schäden beziehen, für die der Auftragnehmer auf Grund dieses Vertrages gegenüber den Auftraggeber haftet. Versicherungsgelder die von Versicherungsgesellschaften direkt an den Auftraggeber geleistet werden, werden im Versicherungsfall auf den vom Auftragnehmer an den Auftraggeber auszahlenden Schadensersatz angerechnet.

#### ARTIKEL 17 - Geheimhaltung

- 17.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages bekannt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Informationen nur für die Ausführung des Vertrages zu nutzen. Der Auftragnehmer wird diese Informationen nicht an Dritte weitergeben und nicht kopieren, es sei denn es ist zur Ausführung des Vertrages nötig. Er wird die Informationen nicht kommerziell nutzen.
- 17.2. Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, dass die im vorhergehenden Absatz beschriebene Verpflichtung von allen Personen, die bei ihm bzw. für ihn arbeiten oder arbeiten werden, eingehalten werden.

- 17.3. Der Auftragnehmer wird nicht ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers, Dritten gegenüber, über das Bestehen und/oder die Leistungen/Resultate oder Ausführung des Vertrages Bericht erstatten. Dies wird mit einer Geldstrafe von 5% des gesamten oder des maximalen Preises des Vertrages, mindestens jedoch in Höhe von EUR 2.500, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, für jeden Tag den dieser Verstoß anhält, belegt, ohne dass eine gerichtliche Entscheidung, eine Mahnung oder eine Verzugsnotiz nötig ist. Diese Strafe ist sofort fällig und kann nicht verrechnet werden. Das oben Genannte lässt die Verpflichtungen des Auftragnehmers, dieses Fehlverhalten zu beenden und Schadensersatz zu leisten, unberührt.

#### ARTIKEL 18 - Haftung

- 18.1. Bei Verzug innerhalb eines Rechtsverhältnisses, auf das diese Allgemeinen Bedingungen angewendet werden (dies umfasst auch eine eventuelle rechtswidrige Handlung), haftet der Auftraggeber nicht für Betriebsschäden, Sachschäden, Personenschäden oder sonstige Schäden, die direkt oder indirekt für den Auftragnehmer und/oder Dritte entstehen könnten, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisbar ist.
- 18.2. Jede Haftung des Auftraggebers beschränkt sich auf den Schaden, der möglicherweise in Folge der zu vergütenden Handlung entsteht, maximal jedoch in Höhe des Nettorechnungswertes der für die Leistung/Lieferung genannten Forderung des Abnehmers und/oder Dritten.
- 18.3. Ungeachtet dessen, was zuvor bestimmt ist, haftet der Auftraggeber nicht für Sachen und/oder Dienste, die er von Dritten erhalten hat, sofern diese Dritten gegenüber dem Auftraggeber haften und zahlen.
- 18.4. Der Auftraggeber haftet nicht, wenn der Abnehmer nicht innerhalb von 7 Tagen nach der (tatsächlichen) Lieferung den Auftraggeber schriftlich über den Schaden in Kenntnis gesetzt hat.
- 18.5. Eventuelle (Rechts-)Ansprüche auf Vertragsstrafen müssen vor Verstreichen einer Frist von 1 Jahr nach Lieferung der Leistung geltend gemacht werden.
- 18.6. Der Auftraggeber behält sich vor, alle gesetzlichen und vertraglichen Rechtsmittel, die er, zur Abwehr der eigenen Haftung, auch für seine Mitarbeiter und fremde Mitarbeiter, für die er in Folge des Gesetzes haften soll, gegenüber einem Abnehmer vorzubringen.

#### ARTIKEL 19 - Gewährleistung

- 19.1. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vor jeder Form der Haftung gegenüber Dritten schützen, die, bezogen auf vom Auftragnehmer gelieferte Sachen oder geleistete Dienste, auf dem Auftraggeber lasten könnte, soweit die Haftung wegen dieser Bedingungen nicht auf dem Auftraggeber ruht.
- 19.2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auch vor jeder Form der Haftung gegenüber Dritten schützen, die, wegen Sachen, (eventueller) Verletzung intellektueller (Eigentums-)Rechte Dritter bezüglich Know-how, unerlaubte Konkurrenz u.a., auf dem Auftraggeber lasten könnten.

#### ARTIKEL 20 - Rechtsforderungen, anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 20.1. Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht.
- 20.2. Die Bedingungen des Wiener Kaufvertrags sind nicht anwendbar, auch nicht etwaige andere bestehende oder zukünftige Verordnungen zum Kauf von beweglichen Gütern. Deren Wirkung kann von den Parteien ausgeschlossen werden.
- 20.3. Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien entstehen könnten und die unter die Zuständigkeit eines Zivilgerichts ("prozessbevollmächtigte Sachen"), werden zuerst unter Ausschluss des (Schlichter des) Gerichtshofs Rotterdam, Zivilrecht, geschlichtet, es sei denn der Auftraggeber möchte die Sache beim Gericht des Wohn- oder Geschäftssitzes des Auftragnehmers zur Verhandlung bringen oder die Parteien einigen sich in einer anderen Form der Schlichtung.
- 20.4. Die Sprache der Prozessführung ist niederländisch.